

Artikel 3

Änderung der Vergütungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergütungssteuer vom 21.10.1998, veröffentlicht am 20.11.1998 im Wilthener Stadtanzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Punkt 1a wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „60 EUR“ ersetzt.

bb) In Punkt 1b wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „60 EUR“ ersetzt.

cc) In Punkt 1c wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Punkt 2a wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt

bb) In Punkt 2b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 EUR“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 EUR“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 EUR“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,25 EUR“ und die Angabe „0,25 DM“ durch die Angabe „0,12 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.1996, veröffentlicht am 24.01.1997 im Wilthener Stadtanzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 EUR“, die Angabe „450 DM“ durch die Angabe „225 EUR“ und die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 EUR“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.

3. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10 000 EUR“ ersetzt.

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf Grund § 4 SächsGemO und §§ 2 und 7 SächsKAG hat der Stadtrat der Stadt Wilthen am 21. 10. 1998 mit Beschluss-Nr. BV-98-54 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Wilthen erhebt Vergnügungssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Steuer wird erhoben für
 1. Film;
 2. Veranstaltungen von Schönheitswettbewerben und Schaustellungen von Personen;
 3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit entsprechen;
 4. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate u. Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ausgenommen sind Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur von Kindern bis zum 14. Lebensjahr benutzt werden;
 5. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- bzw. gewerbemäßig ausführen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Tatbestände (§ 1 Nr.1 - 6) sind spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung oder der Inbetriebsetzung bei der Stadtverwaltung, Kämmerei (Abteilung Steuern) anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer, der Veranstalter und der Inhaber der dazu genutzten Räume oder Grundstücke bzw. Eigentümer bzw. Betreiber besagter Geräte verpflichtet.
- (3) Bei der Anmeldung sind vom Steuerpflichtigen anzugeben:
 - a) Name und Adresse des Veranstalters bzw. Betreibers bzw. übrigen Verpflichteten
 - b) Tag und Zeit der Veranstaltung bzw. Aufstellung des Gerätes
 - c) Veranstaltungs-/Aufstellungsort
 - d) Veranstaltungsart bzw. Art des Gerätes
 - e) Entgelte
 - f) Raumgröße
- (4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären, sofern diese Anmeldung in vollem Umfang für die Zahl der Veranstaltung vorgenommen wird.
- (5) In den Fällen des § 1 Ziff. 4 und 5 ist das Aufstellen eines Gerätes und der Ort seiner Aufstellung unverzüglich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines in Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an Stelle eines besagten Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen besteht.
2. Veranstaltungen, die aus Anlaß des 1. Mai oder 3. Oktober von Parteien oder Organisationen, von Behörden oder Betrieben vom 29.04. bis 02.05. und vom 01.10. bis 05.10. durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird und der mildtätige Zweck bei Anmeldung nach § 2 angegeben worden ist.
4. Feste und Veranstaltungen, deren Träger die Stadt oder die ortsansässigen Vereine sind.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerpflichtig sind als Gesamtschuldner der Unternehmer der Veranstaltung, der Eigentümer oder Halter/Betreiber der Apparate bzw. Geräte sowie der Inhaber der genutzten Räume, so daß somit jeder zur Anmeldung verpflichtete als Gesamtschuldner haftet.

§ 5

Steuererhebungsform

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 6 - 9), als Pauschsteuer (§§ 10 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 14) erhoben.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Pauschsteuer wird die Steuer erhoben, wenn keine Eintrittskarten ausgegeben werden bzw. wenn dies mit dem Steuerpflichtigen so vereinbart wurde.

- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in Form der Karten- oder Pauschsteuer nicht gegeben ist.

§ 6

Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen.
- (2) Sind in dem für die Karte zu zahlenden Preis Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen.

§ 7

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben und zu entwerten. Die Teilnehmer haben die Eintrittskarten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat die Eintrittskarten der Stadt Wilthen vor der Veranstaltung zur Anmeldung und Abstempelung vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt Wilthen auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Steuersätze für die Kartensteuer

Die Steuer beträgt:

in allen Fällen (§ 1, (2), Pkt. 1,2,3,6 20 v. Hundert
des Preises oder Entgeltes.

§ 9

**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
der Kartensteuer**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung und ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung abzurechnen.
- (2) Die Kämmerei, Sachgebiet Steuer setzt die Steuern fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (3) Die Steuer wird innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

§ 10

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 6 und 7 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadtverwaltung die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kartenpreise verkauft worden wären.

§ 11

Pauschsteuer

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 (2), Pkt. 4 u. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 120,00 DM
 - b) Geräte gem. a) die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 120,00 DM
 - c) ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 DM

2. Geräte an sonstigen Ausstellungsorten, insbesondere in Gastwirtschaften, Schnellimbisunternehmen, Eisdielen, Cafes, Campingplätzen etc.
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 50,00 DM
 - b) Geräte gem. a) die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 50,00 DM
3. Musikautomaten 10,00 DM
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 300,00 DM
5. Veranstaltungen, die Steuergegenstand nach § 1, Ziff. 4 sind und nicht der Kartensteuer unterliegen, in Höhe von 200,00 DM

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Aufstellung des in § 11 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres oder jährlich zum 01.07. fällig.
- (3) Grundlage der Erhebung ist eine vom Steuerpflichtigen vor Aufstellung des Gerätes gem. § 11 abzugebende Erklärung, in der Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben sind.

§ 13

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, für die die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben ist, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (einschl. Ränge, Logen und Galerien) erhoben. Bei Veranstaltungen im Freien gelten die Größen ebenfalls nach den dafür bestimmten Flächen.

- (2) Die Steuer beträgt pro Quadratmeter 0,50 DM. Für die Veranstaltungen im Freien werden 0,25 DM in Ansatz gebracht.
- (3) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 14

Steuern nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten die §§ 6 und 9 entsprechend.

§ 15

Sicherheitsleistung

Die Stadtverwaltung Wilthen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Grundlage für die Ahndung von Abgabenhinterziehung und Ordnungswidrigkeiten bilden die §§ 5 und 6 SächsKAG
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
 - § 2, Abs. 2 Veranstaltungen und Geräte nicht anmeldet
 - § 7, Abs. 4 der Satzung keinen fortlaufenden Nachweis über ausgegebene Karten führt
 - § 12, Abs. 3 der Satzung vor Aufstellung des Gerätes keine Erklärung über Anzahl, Art und Aufstellungsort des Gerätes abgibt

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 19.06.1996 außer Kraft.

Wilthen, den 22. 10. 1998

Vetter
Bürgermeister

